Entschuldigungspraxis am KMG

1) Abwesenheit melden

Kann ein Schüler am Unterricht nicht teilnehmen, ist die Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung elektronisch (WebUntis Elternzugang) **unverzüglich** zu informieren. In Ausnahmefällen kann die Information auch fernmündlich im Sekretariat (Tel: 07541/203-56600) erfolgen.

- Gemäß §2 Abs. 1 SBVO kann die Schule (z.B. Lehrkraft) im Einzelfall darüber hinaus eine schriftliche Entschuldigung anfordern.
  - ➔ Diese Entschuldigung enthält Schülerdaten (Name, Klasse), Datum, Zeitraum des Fehlens sowie eine Begründung, die Unterschrift eines Elternteils bzw. des volljährigen Schülers.
- Falls ein Schüler vom Lehrer wg. Krankheit heimgeschickt wird (entspricht bisheriger Praxis), erhält der Schüler im Sekretariat einen **„Laufzettel“** mit Zeitangabe, der von den Erziehungsberechtigten unterschrieben wird und zurück an den Klassenlehrer/ Tutor geht.

2) Dokumentation der Abwesenheit

- Jeder Fachlehrer ist **verpflichtet**, zu Beginn seiner Unterrichtsstunde die Anwesenheit der Schüler zu überprüfen und fehlende Schüler in WebUntis einzutragen.
- Die Klassenlehrkraft/Tutor sammelt ggf. die Entschuldigungen/ Beurlaubungen und bewahrt sie bis zum Ende des darauffolgenden Schuljahres auf.
- Die Klassenlehrkraft/Tutor dokumentiert mind. wöchentlich die Entschuldigungen in WebUntis.

3) Beurlaubungen

- Beurlaubungen sind rechtzeitig vor dem Zeitpunkt des Fehlens genehmigte Freistellungen vom Unterricht und gelten nicht als Fehlzeit (z.B. bei Führerscheinprüfung, einem nicht verschiebbaren Arzttermin, Familienfeier, etc.). Beurlaubungen können nach dem Zeitpunkt des Fehlens nicht mehr erfolgen.
- Beurlaubungen bis zu 2 Schultagen können bei der Klassenlehrkraft/ Tutor beantragt werden, bei mehr als 2 Tagen bei der Schulleitung.
- Ferienverlängernde Beurlaubungen sind nicht erlaubt.

4) Attestpflicht

Gemäß §2 Abs. 2 Satz 2 der SBVO kann die Schulleitung bei „begründeten Zweifeln“ einfordern, dass bei weiteren Abwesenheiten ein Attest vorgelegt werden muss (z.B. häufiges Fehlen, bei wiederholtem Versäumen von Klassenarbeiten bzw. Klausuren, etc.).

5) Befreiung vom Sportunterricht

- Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus gesundheitlichen Gründen vom Sportunterricht befreit, besteht dennoch eine Anwesenheitspflicht, soweit dies **gesundheitlich zumutbar** erscheint (§3 Abs. 1 SBVO).
- Liegt der Sportunterricht in Randstunden (1.+2. St, 5.+6. St. oder am Nachmittag) kann bei längerer Verletzung bzw. Erkrankung mit der Sportlehrkraft eine individuelle Regelung vereinbart werden. Dies muss im Vorfeld abgesprochen werden, ein unerlaubtes Fernbleiben ist nicht gestattet.

Fehlzeitenregelung am KMG

Die Fehlzeitenregelung ist eine pädagogische Maßnahme, um

- übermäßig häufiges Fehlen zu verhindern,
- Schulschwänzer zu erreichen und zu einer Verhaltensänderung zu bringen,
- negative Auswirkungen auf Mitschüler zu unterbinden und
- die Schulbesuchsverordnung durchzusetzen.

Für übermäßig häufiges Fehlen ist i.d.R. in den Klassenstufen 8-K2 ein Eintrag im Zeugnis möglich.

- Ein Eintrag kann in jedem Zeugnis, außer im Abiturzeugnis erfolgen.
- Der Eintrag im Zeugnis lautet „Schüler(in) ... fehlte X mal entschuldigt, fehlte Y mal unentschuldigt“.
- Bei mehr als 6 Fehlzeiten pro Halbjahr ist ein Zeugniseintrag möglich. Jeder Eintrag ist eine Ermessensentscheidung nach Erörterung des Einzelfalls und seiner Hintergründe und erfordert die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Klassenkonferenz.

Definition „Fehlzeiten“

Als Fehlzeit gilt das Fehlen
- in einer Einzelstunde/Randstunde
- beim Nachmittagsunterricht
- an einem Unterrichtstag
- über einen zusammenhängenden Zeitabschnitt
- Zu-spät-Kommen kann als Fehlzeit gewertet werden.

Formal korrekt entschuldigte und/oder krankheitsbedingt entstandene Fehlzeiten können mitgezählt werden.

Voraussetzungen für einen Eintrag ins Zeugnis sind

- die Aufklärung der Schüler und Erziehungsberechtigten über diese Regelung zu Beginn eines jeden Schuljahres, ein jährlicher Hinweis auf den Regelungstext auf der Schulhomepage;
- die Feststellung der Fehlzeiten seitens der Lehrkräfte und die zentrale Erfassung von Fehlzeitendaten und Entschuldigungen/Beurlaubungen beim Klassenlehrer/Tutor;
- bei 4 Fehlzeiten pro Halbjahr ein Gespräch des Klassenlehrers/Tutors mit dem Schüler und den Eltern über Fehlzeitengründe bzw. ein Gespräch zur pädagogischen Einflussnahme, um einen regelmäßigeren Schulbesuch zu erreichen (Festhalten des Termins!). Bei gehäuften krankheitsbedingten Fehlzeiten sollen Eltern auch von sich aus den Lehrer informieren und – falls gewünscht – ein ärztliches Attest vorlegen.